

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages

Bearbeitende Dienststelle

Amt 208

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.09.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

II/

Datum

19.11.2025

2. Teilantwort

Anfrage Nr. 425/XIX

Besichtigung von Heizungsanlagen, fehlende Rechtsgrundlage für Kostenbescheid

Widerspruch vom 14.04.2025 gegen Ihren Kostenbescheid vom 19.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.09.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

mit Schreiben vom 28.05. und 02.06.2025 hatten wir Sie gebeten,

- den o. a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der Kreistagsgremien aufzunehmen,
- an den Beratungen persönlich teilzunehmen,
- zu einem Widerspruch vom 14.04.2025 gegen Ihre augenscheinlich rechtswidrigen Kostenbescheide vom 19.03.2025 Stellung zu nehmen
- und Ihre Planung zum weiteren Vorgehen mitzuteilen.

Bereits vor unseren o. a. Schreiben hatten wir auf Bitten der Betroffenen Ihren zuständigen Mitarbeiter fernmündlich gebeten, die Rechtmäßigkeit der Kostenbescheide zu überprüfen. Leider wurde an der Berechtigung der Gebührenfestsetzung festgehalten.

In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz am 26.08.2025, an der Sie schweigend teilgenommen haben, wurde von Ihren Mitarbeitern erklärt, dass seit dem 14.04.2025 - also nach 19 Wochen - aus Personalmangel noch nicht über den Widerspruch entschieden werden konnten.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Zudem wurde erklärt, die Verwaltung (?) werde sich bemühen, über den Widerspruch bis zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses, der am 02.10.2025 stattfinden soll, zu entscheiden.

Und Ihre Planung zum weiteren Vorgehen haben Sie in keiner Weise dargelegt.

Aus den zuvor genannten Gründen und hinsichtlich der weiteren Beratungen/Entscheidungen im Kreisausschuss und Kreistag bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der o. a. Überprüfungen sind in den einzelnen Jahren seit 2020 bis zum 14.04.2025 und in der Zeit vom 14.04.2025 bis heute
 - a) von insgesamt wie vielen Beschäftigten des Landkreises und
 - b) welchen anderen Personen durchgeführt worden?
2. Für welche konkrete Amtshandlung ist die Gebühr
 - a. wo festgesetzt worden,
 - b. erhoben worden, wenn Kostenschuldner dazu wodurch Anlass gegeben haben,
 - c. erhoben worden, obwohl der Kostenschuldner dazu keinen Anlass gegeben hat?
3. Wie hoch waren die Einnahmen des Landkreises aus diesen Gebühren in den einzelnen Jahren seit 2020?
4. Welche Qualifikation hatten die bei den Prüfungen eingesetzten Personen?
5. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen welche Vorschriften
 - a. des Wasserrechts und
 - b. anderer Gesetze festgestellt?

In wie vielen Fällen mussten die Anlagen wegen welcher Mängel sofort stillgelegt werden?

6. In wie vielen Fällen
 - a. erfolgte keine Beanstandung?
 - b. wurde die Herstellung einer anderen Heizungsanlage gefordert oder für die Herstellung eines Gasanschlusses eine Frist gesetzt?
7. Nach welcher Vorschrift sind die Beschäftigten des Landkreises ermächtigt
 - a. ohne konkreten Anlass und
 - b. in welchen anderen Fällen die o. a. Überprüfungen durchzuführen und dafür Gebäude und Grundstücke gegen den Willen der Betroffenen zu betreten?
8. Wie viele Gebührenbescheide waren in den Jahren seit 2020 rechtswidrig, weil es dafür keinen Kostentarif gab?
9. In welchen anderen Landkreisen werden die o. a. Prüfungen ebenfalls ohne konkreten Anlass durchgeführt?
10. Wann und in welchem Umfang haben Sie dem o. a. Widerspruch vom 14.04.2025 aus welchen Gründen stattgegeben? Lehnen Sie es ab, dem o. a. Widerspruch vom 14.04.2025 abzuweichen? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wann und mit welchem Ergebnis haben Sie die Landesregierung um eine Stellungnahme oder Auskunft über die Rechtmäßigkeit Ihrer o.a. Kostenbescheide vom 19.03.2025 gebeten?

11. In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz am 26.08.2025 stellte Ihre Allgemeine Vertreterin an den Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion bei der Beratung über den o. a. Widerspruch die Frage, ob er etwa die Sachbearbeitung übernehmen wolle.

Billigen Sie dieses Verhalten? Aus welchen Gründen und mit welchem Ziel wurde diese Frage gestellt?

12. Trifft es zu, dass Sie im vorliegenden Fall für die Herstellung des Gasanschlusses eine Frist gesetzt haben? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsvorschrift und mit welcher Begründung für welche Dauer der Frist waren Sie dazu ermächtigt? Ist die Fristsetzung aufgehoben worden? Wenn ja, wann und in welcher Form?

13. Wann und in welcher Form sind die o. a. Überprüfungen seit 2019

- a. dem Grunde nach
- b. für welche Jahre in welcher Zahl und
- c. mit welchen erwarteten Gebühreneinnahmen angeordnet worden?

14. Wie viele der o. a. Überprüfungen sind von Ihnen in 2026 mit Gebühreneinnahmen in welcher Höhe geplant?

Die Fragen zu 7., 9. und 10. bitten wir rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu beantworten, damit der Kreisausschuss die erforderlichen Entscheidungen treffen kann.

Begründung:

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) regelt:

„Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in Gebührenordnungen zu bestimmen“ (§ 3 Abs. 1 NVwKostG).

Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat“ (§ 5 Abs. 1 NVwKostG).

Unseres Erachtens ist in dem Widerspruch vom 14.04.2025 umfassend begründet worden, dass es für Ihre Kostenbescheide vom 19.03.2025 keinen Kostentarif gibt und somit alle entsprechenden Bescheide rechtswidrig waren/sind. Folglich werden wir als CDU-Kreistagsfraktion in der Sitzung des Kreisausschusses beantragen, dem Widerspruch stattzugeben, wenn Sie gegen einen solchen Beschluss keine rechtlich nachvollziehbaren Gründe vorgetragen oder dem Widerspruch bis dahin nicht selbst stattgegeben haben.

Im Übrigen ist fraglich,

- ob Sie überhaupt ermächtigt sind, die o. a. Überprüfungen durchzuführen und dafür ohne konkreten Anlass Gebäude und Grundstücke gegen den Willen der Betroffenen betreten dürfen
- ob es überhaupt erforderlich ist, die o. a. Überprüfungen ohne konkreten Anlass durchzuführen.

Wenn Sie aus Personalmangel über den Widerspruch seit über vier Monaten nicht entscheiden konnten, hätten Sie personelle und organisatorische Maßnahmen treffen müssen, um solche Missstände zu beseitigen. Es ist schlicht nicht hinzunehmen, dass Sie Bürgerinnen und Bürgern für Widersprüche gegen Ihre Bescheide kurze Fristen setzen, aber bei diesem einfach zu klärenden Sachverhalt ohne einen sachlich nachvollziehbaren Grund auch nach vier Monaten noch keine Entscheidung getroffen haben. Wenn Sie für die Prüfung eines einfachen Sachverhalts fachlich nicht mehr in der Lage sind, hätten Sie zum Schutz der von Ihren Maßnahmen betroffenen Menschen Dritte mit der Prüfung beauftragen oder die Angelegenheit zeitnah dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegen müssen.“

Antwort der Verwaltung:

10.1. Wann und in welchem Umfang haben Sie dem o. a. Widerspruch vom 14.04.2025 aus welchen Gründen stattgegeben

Dem in Rede stehenden Widerspruch wurde nicht stattgegeben.

10.2 Lehnen Sie es ab, dem o. a. Widerspruch vom 14.04.2025 abzuhelpen? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers, lag den Kostenbescheiden ein entsprechender Kostentarif der ALLGO zugrunde (siehe Antwort zu Frage 8). Der entsprechende Kostentarif 96.1.30.1 war in der Begründung der Kostenbescheide nicht vollständig wiedergegeben (genannt war nur die oberbegriffliche Nummer 96.1.). Dies allein hat jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit und somit zur Notwendigkeit der Aufhebung der Kostenbescheide geführt. Es bestehen keine Zweifel an der Bestimmtheit des Kostentarifs, da er, anders als in der vom Widerspruchsführer angeführten Entscheidung des BVerwG vom 12.07.2006 – 10 C 9/05, nicht lediglich einen allgemeinen unbestimmten Auffang-Gebührentatbestand „für sonstige Amtshandlungen“ darstellt. Der o.g. Kostentarif steht nicht für alle „sonstigen Amtshandlungen“ auf dem Gebiet des Wasserrechts, die nicht irgendwo anders in anderen Kostentarifen der ALLGO angeführt sind. Vielmehr bezieht sich die Tarifnummer 96.1.30.1 konkret auch auf die „Überwachung [...] von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht“.

Die Überwachung war nicht „unangemessen und anlassfrei“ (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 7). Die von dem Widerspruchsführer betriebenen zwei Anlagen waren beide mangelbehaftet. Das eine der mangelbehafteten Anlagen aufgrund der Umstellung auf eine Gasheizung stillgelegt werden soll, ist von dem Widerspruchsführer erst nach der Durchführung der Vorort-Überprüfung kommuniziert worden. Hätte der Widerspruchsführer hier nach der von der Unteren Wasserbehörde vorgenommenen schriftlichen Ankündigung des Überprüfungstermins schon einen entsprechenden Hinweis gegeben, hätte zumindest ein Überprüfungstermin ggf. entfallen können.

10.3 Wann und mit welchem Ergebnis haben Sie die Landesregierung um eine Stellungnahme oder Auskunft über die Rechtmäßigkeit Ihrer o.a. Kostenbescheide vom 19.03.2025 gebeten?

Das Niedersächsische Umweltministerium wurde seitens der Verwaltung auf Grund des dankenswerten Hinweises des KTA Prior am 09.10.2025 um eine rechtliche Einschätzung gebeten und hat mit Schreiben vom 24.10.2025 sowie ergänzend mit einer Email vom 29.10.2025, Stellung genommen. Im Ergebnis hat das Umweltministerium keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der hier in Rede stehenden Gebührenfestsetzung.

Weiterhin hat das Umweltministerium auch bestätigt, dass die von hier vorgenommenen Überprüfungen „alter“ Heilzölleranlagen sachgerecht und angemessen sind.

Dauer der Bearbeitung: 1 Stunde

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Wißmann